

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
über Zuständigkeiten zur Ausführung tierschutzrechtlicher Vorschriften  
(Zuständigkeitsverordnung Tierschutz – TierschZVO)**

**Vom 3. Februar 2005**

Aufgrund von § 3 des [Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften \(SächsAGTierSchG\)](#) vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 1) wird verordnet:

**§ 1  
Zuständige Behörden**

Zuständige Behörden sind:

1. das Staatsministerium für Soziales für die
  - a) Unterrichtung des Bundesministeriums über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 15a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), das zuletzt durch Artikel 153 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2322) geändert worden ist,
  - b) Übermittlung an das Bundesministerium nach § 2 der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156), die durch Artikel 378 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2862) geändert worden ist;
2. die Regierungspräsidien für die
  - a) Erteilung der Genehmigung für Versuchsvorhaben zur Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren einschließlich der Entgegennahme der entsprechenden Anträge nach § 8 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5a Satz 2 des Tierschutzgesetzes sowie die Entgegennahme von Anzeigen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes,
  - b) Entgegennahme der Anzeige des Wechsels des Leiters eines Versuchsvorhabens oder dessen Stellvertreters nach § 8 Abs. 4 Satz 2 des Tierschutzgesetzes,
  - c) Entgegennahme von Anzeigen und Angaben nach § 8a Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Tierschutzgesetzes,
  - d) Untersagung von Tierversuchen nach § 8a Abs. 5 des Tierschutzgesetzes,
  - e) Entgegennahme der Anzeigen über die Bestellung von Tierschutzbeauftragten nach § 8b Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes und für die Zulassung von Ausnahmen nach § 8b Abs. 2 Satz 3 des Tierschutzgesetzes,
  - f) Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 des Tierschutzgesetzes,
  - g) Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Tierversuche nach § 9a Satz 5 des Tierschutzgesetzes,
  - h) Aufforderung zur Abgabe einer Begründung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes,
  - i) Entgegennahme von Anzeigen nach § 10a Satz 2 des Tierschutzgesetzes,
  - j) Erteilung der Genehmigung zur Haltung und Züchtung von Wirbeltieren zu Versuchszwecken nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Tierschutzgesetzes,
  - k) Untersagung der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Tierschutzgesetzes genannten Tätigkeit gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes sowie die Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume gemäß § 11 Abs. 4 des Tierschutzgesetzes,
  - l) Erteilung der Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken nach § 11a Abs. 4 Satz 1 des Tierschutzgesetzes,
  - m) Berufung der Kommission und deren Unterrichtung über einen Antrag auf Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 15 Abs. 1 Satz 2 sowie Satz 5 des Tierschutzgesetzes,
  - n) Anordnung der Einstellung von Tierversuchen gemäß § 16a Satz 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes,
  - o) befristete Zulassung anderer Betäubungs- und Tötungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 2004 (BGBl. I S. 214) geändert worden ist,

- p) Entgegennahme der Meldung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Versuchstiermeldeverordnung;
- 3. das Regierungspräsidium Chemnitz für die Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 TierSchIV;
- 4. das Regierungspräsidium Dresden für die Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337), die zuletzt durch Artikel 11 § 6 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3102) geändert worden ist;
- 5. das Regierungspräsidium Leipzig für die
  - a) Erteilung der Ausnahmegenehmigung für Schlachtungen ohne Betäubung (Schächten) nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes,
  - b) befristete Zulassung der Elektrokurzzeitbetäubung abweichend von Anlage 3 Teil II Nr. 3.2 und 3.3 TierSchIV zur Durchführung ritueller Schlachtungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 TierSchIV.

## § 2

### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz](#) vom 22. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1247), geändert durch Artikel 54 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 99), außer Kraft.

Dresden, den 3. Februar 2005

**Die Staatsministerin für Soziales**  
**Helma Orosz**